
Informationsveranstaltung zur Agrarförderung 2012

Thema:

**Verordnung über das Inverkehrbringen und
Befördern von Wirtschaftsdünger**

**Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und
Lebensmittelüberwachung**

Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger

Die VO wurde am 21. Juli 2010 durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) erlassen und am 5. August 2010 im BGBl. Teil I Nr. 40 S. 1063 veröffentlicht. Seit dem 1. September 2010 ist die bundesweit gültige, sogenannte Verbringensverordnung in Kraft.

Die VO gilt:

- für alle Wirtschaftsdünger tierischer und pflanzlicher Herkunft
- auch für Stoffe, die unter Verwendung von Wirtschaftsdünger hergestellt wurden
- auch für Gärreste von gewerblichen (NawaRo)- Biogasanlagen

Zielstellung der VO ist im Wesentlichen: den Verbleib von Wirtschaftsdüngern aus gewerblichen Tierhaltungen zu überwachen, die Überwachung der Importe aus Nachbarstaaten zu verbessern und die ordnungsgemäße Verwertung anfallender organischer Düngemittel sicherzustellen.

Welche Pflichten ergeben sich aus der Verordnung und für wen?

- **§ 3 Aufzeichnungspflicht:** Inverkehrbringen und Befördern innerhalb eines Landes und eines Monats zur Einhaltung und Überwachung der guten fachlichen Praxis der Düngung
Pflicht für Inverkehrbringer, Beförderer und Empfänger
- **§ 4 Meldepflicht:**
Erfasst Wirtschaftsdüngereinfuhren aus einem anderen Staat sowie Verbringung zwischen zwei Ländern für das vergangene Jahr bis 31.März (einmal/Jahr). **Pflicht des Empfängers!**
- **§ 5 Mitteilungspflicht:**
Sie gilt für das erstmalige, gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern. Erfassung von Nährstoffströmen zwischen Ländern und auch Importe (einen Monat vorher und einmalig).
Pflicht des Inverkehrbringers!

Welche Ausnahmen gibt es nach § 1 der VO?

- Innerbetriebliche Handlungen im Umkreis von 50 km um den Betrieb (gilt auch für zwei Betriebe eines Verfügungsberechtigten)
- Betriebe, die nach Düngeverordnung keinen Nährstoffvergleich erstellen müssen und deren betrieblicher Nährstoffanfall + aufgenommene Menge aus Wirtschaftsdüngern ≤ 500 kg Stickstoff im Jahr ist
- Abgabe, Beförderung und Empfang ≤ 200 Tonnen FM/Jahr
- Abgabe in Verpackungen < 50 kg an nicht gewerbsmäßige Endverbraucher



Natürliche oder juristische Person	Abgeber/Beförderer	Empfänger
<p>§ 3 – Aufzeichnungspflicht</p> <p>Landwirtschaftsämter der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg</p> <p>LELF Ref. 43 im Land Berlin</p>	<p>Spätestens 1 Monat nach der Handlung sind aufzuzeichnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Name + Anschrift des Abgebers ▪ Name + Anschrift d. Beförderers ▪ Name + Anschrift d. Empfängers ▪ Datum der Abgabe (Abgeber) ▪ Datum d. Beförderns (Beförderer) ▪ Wirtschaftsdüngerart bzw. Name des sonstigen Stoffes ▪ Menge der Frischmasse in t ▪ Gehalt an Stickstoff (N) und Phosphat (P₂O₅) in kg/t FM* ▪ Menge an Stickstoff (N) aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft in kg ▪ Aufbewahrungsfrist: 3 Jahre ab Datum der Abgabe <p>* gilt nicht für den Beförderer, der nur im Auftrag befördert</p>	<p>Spätestens 1 Monat nach der Handlung (2 Monate bei Verwendung im eigenen Betrieb) sind aufzuzeichnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Name + Anschrift des Abgebers ▪ Name + Anschrift d. Beförderers ▪ Datum der Übernahme ▪ Wirtschaftsdüngerart bzw. Name des sonstigen Stoffes ▪ Menge der Frischmasse in t ▪ Gehalt an Stickstoff (N) und Phosphat (P₂O₅) in kg/t FM ▪ Menge an Stickstoff (N) aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft in kg ▪ Aufbewahrungsfrist: 3 Jahre ab Datum der Abgabe
<p>§ 4 – Meldepflicht</p> <p>LELF – Ref. 43 Gutshof 7 14641 Paulinenaue</p>		<p>Einfuhr nach Brandenburg</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ bis 31.03. für das Vorjahr ▪ Name + Anschrift der Abgeber ▪ Datum bzw. Zeitraum d. Abgabe ▪ Menge der Frischmasse in Tonnen
<p>§ 5 – Mitteilungspflicht</p> <p>LELF – Ref. 43 Gutshof 7 14641 Paulinenaue</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Monat vor dem erstmaligen gewerbsmäßigen Inverkehrbringen ▪ gilt auch für Importeure von den genannten Stoffen zum Zwecke der Düngung* <p>*Abgeber ohne inländischen Sitz: Anzeige bei der zuständigen Behörde des Landes, in das sie zum ersten Mal abgeben</p>	

Umsetzung der VO im Land Brandenburg- Formulare zur Aufzeichnung, Meldung bzw. Mitteilung



Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) Such-Hilfe

Landesregierung **VSMK 2010** **Naturlandschaften** **Förderung** **Recht** **Adressen**

MUGV ▶ Verbraucherschutz ▶ Düngemittelverkehrskontrolle ▶ Wirtschaftsdünger

mugv.brandenburg.de

- Themenübersicht
- Abfall
- Boden
- Gesundheit
- Immissionsschutz
- Klima
- Natur
- Verbraucherschutz**
- Verbraucherberatung
- Lebensmittelüberwachung
- Futtermittelüberwachung
- Wasserhygiene
- Strahlenschutz
- Gentechnik
- Chemikaliensicherheit
- Veterinärwesen
- Wasser
- LUIS-Daten

Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger

Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21.07.2010
- Umsetzung in Brandenburg und Berlin

Seit 1. September 2010 besteht bei der Abgabe, dem Befördern und der Aufnahme von Wirtschaftsdüngern eine **Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflicht aufgrund der Verordnung für das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger** (BGBl Teil I Nr. 40). Für den Vollzug der Verordnung sind in Brandenburg und Berlin das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) sowie für die Überwachung zur Aufzeichnungspflicht nach § 3 in Brandenburg die Landwirtschaftsämter der Landkreise und kreisfreien Städte die zuständigen Behörden nach der DüngeVO vom 26. November 2009

Kontakt:
Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat Ackerbau und Grünland
Herr D. Blume
Gutshof 7
14641 Paulinenaue

Tel.: 033237 848113
Fax: 033237 848100
E-Mail: Dieter.Blume@LELF.Brandenburg.de



Verordnungstext und Erläuterungen

- [Verordnungstext](#) - Bundesgesetzblatt 2010 Teil I Nr. 40
- [Erläuterungen](#)

Formulare zur Aufzeichnung, Meldung bzw. Mitteilung

- Aktuelles
- Presse
- Veröffentlichungen
- Politik
- Wirtschaft und Umwelt

Umsetzung der VO im Land Brandenburg- Formulare zur Aufzeichnung, Meldung bzw. Mitteilung

Es besteht Meldepflicht (§ 4) für Empfänger von Importen aus anderen Bundesländern oder dem Ausland.

Alle gewerbsmäßigen Inverkehrbringer haben eine Mitteilungspflicht (§ 5).

Download der Formulare: (je nach Bedarf im doc- oder pdf-Format)

- [pdf](#), [doc](#) - Aufzeichnungen über Wirtschaftsdüngerlieferung (§ 3)
- [pdf](#), [doc](#) - Meldung durch den Empfänger (§ 4)
- [pdf](#), [doc](#) - Mitteilung durch Inverkehrbringer (§ 5)

Kontrolle der Einhaltung der Melde-, Mitteilungs- und Aufzeichnungspflichten der VO

Durch das Sachgebiet Landwirtschaft wird erstmalig ab 2012 im Rahmen der CC- Kontrollen und der Fachrechtskontrollen Düngung die Einhaltung der o.g. Pflichten kontrolliert und dokumentiert. Dabei festgestellte Verstöße müssen dem LELF mitgeteilt werden.

Verstöße sind nicht CC-relevant, werden aber als Ordnungswidrigkeit (§ 7) geahndet. Das LELF ist die zuständige Behörde für die Durchführung des Bußgeldverfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.



Vielen Dank

..... für

Ihr aufmerksames Zuhören
